Geschäftsverzeichnisnr. 3759

Urteil Nr. 109/2006 vom 28. Juni 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 19, 35 bis 40, 102 und 103 § 1 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juli 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juli 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 19, 35 bis 40, 102 und 103 § 1 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Februar 2005).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2006

- erschienen
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. De Maeyer *loco* RA E. Jacubowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Flämische Regierung beantragt die völlige oder teilweise Nichtigerklärung folgender Artikel des Grundlagengesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten:

« TITEL III. - Gefängnisse

[...]

KAPITEL III. - Unterbringung, Überführung und Aufnahme

[...]

Art. 19. § 1. Der Inhaftierte wird bei seiner Aufnahme informiert über seine Rechte und Pflichten, über die im Gefängnis oder in der Abteilung geltenden Regeln, über die Rolle des Personals und über die dort bestehenden oder von dort aus zugänglichen Möglichkeiten der medizinischen, juristischen, psychosozialen, familiären Hilfeleistung, der moralischen, philosophischen oder religiösen Unterstützung sowie der Sozialhilfe.

 $[\ldots]$

TITEL IV. - Inhaftierungsplanung

KAPITEL I. - Untersuchung bezüglich der Person und der Lebenslage des Verurteilten

- Art. 35. § 1. Sobald der Verurteilte eingesperrt und aufgenommen wurde, wird mit der Untersuchung seiner Person und seiner Lebenslage im Hinblick auf die Erstellung des in Artikel 38 vorgesehenen Inhaftierungsplans begonnen.
- § 2. Von der in § 1 vorgesehenen Untersuchung kann abgesehen werden, wenn dies angesichts der kurzen Dauer des zu leistenden Teils der Freiheitsstrafe nicht angebracht ist und der Verurteilte damit einverstanden ist oder wenn der Verurteilte keinen Inhaftierungsplan wünscht. Die Zustimmung oder der Umstand, dass der Verurteilte keinen Inhaftierungsplan wünscht, was der Verurteilte immer rückgängig machen kann, wird in einem durch den König festzulegenden Formular aufgezeichnet.
- § 3. Wenn der Verurteilte bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt, kann die Untersuchung auf Angelegenheiten beschränkt werden, die unmittelbar von Bedeutung sind, um einen bereits bestehenden individuellen Inhaftierungsplan gegebenenfalls anzupassen.
- Art. 36. § 1. Die Untersuchung bezüglich der Person und der Lebenslage des Verurteilten beinhaltet eine Untersuchung der Umstände, deren Kenntnis notwendig ist:
- 1. um den in Artikel 6 § 2 festgelegten Grundsatz der Schadensbegrenzung zu individualisieren;
- 2. um die in Artikel 9 § 2 vorgesehenen Ziele bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu individualisieren:
- 3. um notwendigenfalls die Entscheidung über die Unterbringung sachkundig anzupassen auf der Grundlage von Angaben, die während der in den Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Untersuchung gesammelt wurden.
 - § 2. Der Verurteilte hat das Recht, die Untersuchungsergebnisse zur Kenntnis zu nehmen.

- § 3. Der König legt im Einzelnen die Regeln für die Untersuchung bezüglich der Person und der Lebenslage des Verurteilten fest.
- Art. 37. Wenn die besonderen Umstände der Problematik des Verurteilten oder der Straftat, wegen deren er verurteilt wurde, ein besonderes Untersuchungsprogramm erforderlich machen, kann der Verurteilte im Hinblick auf diese Untersuchung in ein durch den König zu bestimmendes spezialisiertes Zentrum überführt werden.

KAPITEL II. - Individueller Inhaftierungsplan

- Art. 38. § 1. Auf der Grundlage der in den Artikeln 35 bis 37 vorgesehenen Untersuchung wird in Absprache mit dem Verurteilten und mit seiner Mitarbeit ein individueller Inhaftierungsplan ausgearbeitet.
- § 2. Der Inhaftierungsplan wird in der Strafanstalt oder der Abteilung, in der der Verurteilte untergebracht ist oder in die er in Anwendung von Titel III Kapitel III überführt wurde, aufgestellt.
- § 3. Der individuelle Inhaftierungsplan enthält eine Kurzbeschreibung des Verlaufs der Inhaftierung und gegebenenfalls der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Tätigkeiten, insbesondere des Schadens, den die Opfer erlitten haben. Der Inhaftierungsplan enthält auch etwaige Stellungnahmen zu Überführungen, die für den Verurteilten vernünftigerweise in Aussicht gestellt werden können, unter Berücksichtigung der Dauer der verhängten Strafen, der Kriterien für die Anwendung besonderer Vollstreckungsweisen und der vorzeitigen Freilassung oder des Datums der endgültigen Freilassung.

Dieser Plan enthält außerdem Vorschläge für Tätigkeiten, an denen der Verurteilte teilnehmen wird, wie:

- 1. im Rahmen der Vollstreckung der Strafe verfügbare oder anzubietende Arbeit;
- 2. Unterrichts- oder Ausbildungsprogramme, Erziehungs- oder Umschulungstätigkeiten sowie andere Tätigkeiten, die auf die Wiedereingliederung ausgerichtet sind;
- 3. psychosoziale Begleitprogramme oder medizinische oder psychologische Behandlungsprogramme.

Der Inhaftierungsplan wird unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Inhaftierten und der Strafvollzugsverwaltung aufgestellt.

- § 4. Der Inhaftierungsplan wird in ein Zusammenarbeitsprotokoll aufgenommen, das durch den Verurteilten und durch den Direktor unterschrieben wird.
- § 5. Der König kann ergänzende Regeln bezüglich des individuellen Inhaftierungsplans festlegen.
- Art. 39. Der individuelle Inhaftierungsplan wird in Zusammenarbeit mit dem Verurteilten im Laufe der Inhaftierung in dem notwendigen Maße ergänzt, im Einzelnen konkretisiert und angepasst, unter anderem entsprechend der Entwicklung des Verurteilten sowie gerichtlicher oder

administrativer Entscheidungen, die den Verlauf seiner Inhaftierung beeinflussen oder beeinflussen können.

Art. 40. Der König legt im Einzelnen die Regeln bezüglich der Personen oder Dienststellen fest, die mit der Aufstellung der Anpassung und der Begleitung des individuellen Inhaftierungsplans beauftragt sind.

TITEL V. - Lebensbedingungen im Gefängnis

[...]

KAPITEL IX. - Sozialhilfe

Art. 102. Der Inhaftierte hat im Rahmen der Ausarbeitung und Verwaltung seines Inhaftierungsplans Anspruch auf Vorbereitung und Betreuung durch die dem Gefängnis angegliederte Dienststelle.

KAPITEL X. - Gerichtlicher und rechtlicher Beistand

Art. 103. § 1. Der Inhaftierte hat Anrecht auf das im Gefängnis bestehende Angebot an Sozialhilfe.

[...] ».

Zur Hauptsache

- B.2. Die Flämische Regierung beantragt die völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 19, 35 bis 40, 102 und 103 § 1 des Grundlagengesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten.
- B.3.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß van Artikel 128 der Verfassung und gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.3.2. Artikel 128 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest ».

- B.3.3. Auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, ersetzt durch Artikel 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988, sind die Gemeinschaften bezüglich der personenbezogenen Angelegenheiten, insbesondere « was den Personenbeistand betrifft » zuständig für:
 - « 7. die Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung ».
- B.3.4. Vor dem Ersatz durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Reform der Institutionen waren die Gemeinschaften aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig für « die Sozialhilfe während des Strafvollzugs und nach dem Strafvollzug, mit Ausnahme der Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen ». Bei der Aufhebung dieser Ausnahme im Jahr 1988 hat der Sondergesetzgeber hervorgehoben, dass damit keine Rechtsfolgen verbunden werden dürfen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 405-2, S. 73).
- B.4.1. Sofern sie nichts anderes verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die vollständige Zuständigkeit für das Erlassen von Regeln erteilt, die mit den ihnen übertragenen Angelegenheiten zusammenhängen.
- B.4.2. Aufgrund von Artikel 128 § 1 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen besitzen die Gemeinschaften die vollständige Zuständigkeit zum Regeln der Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung. Diese Zuständigkeit umfasst unter anderem die materielle, moralische und psychosoziale Hilfe für Inhaftierte und ehemalige Inhaftierte sowie ihre Familien und die Vorbereitung auf die Wiedereingliederung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 627/10, SS. 67-69).
- B.5.1. Das angefochtene Gesetz legt die Grundregeln bezüglich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und bezüglich der damit zusammenhängenden Rechtsstellung der Inhaftierten fest.

B.5.2. Die Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes wurde während der Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

« Das belgische Strafvollzugsrecht ist bis heute durch das Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage gekennzeichnet. Der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Rechtsstellung der Inhaftierten verleihen nämlich hauptsächlich die ausführende Gewalt und die Strafvollzugsverwaltung einen Inhalt. Daher besteht ein dringender Bedarf an einer gesetzlichen Regelung dieses Sachbereichs mit einer deutlichen Beschreibung der Rechte und Pflichten der Inhaftierten sowie der Zielsetzungen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Freiheitsentziehungsmaßnahmen » (Parl. Dok., Kammer, 2003-2004, DOC 51-0231/015, S. 3).

- B.6.1. Der föderale Gesetzgeber ist zuständig für die Regelung all dessen, was mit der Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen zusammenhängt. Dazu gehören unter anderem die Organisation der Strafanstalten, die Strafvollzugsregelung, die Aufsicht und die Kontrolle (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 627/10, SS. 67-69).
- B.6.2. Angesichts der notwendigen Überschneidungen der Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers mit denjenigen der Gemeinschaften müssen die verschiedenen Gesetzgeber darauf achten, dass sie die Ausübung der den anderen Normgebenden erteilten Zuständigkeiten nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Gegebenenfalls sind sie, um eine Zuständigkeitsüberschreitung zu vermeiden, auf Zusammenarbeit angewiesen.
- B.6.3. Im vorliegenden Fall muss der föderale Gesetzgeber darauf achten, dass den Gemeinschaften die Möglichkeit geboten wird, die Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung, für die sie ausschließlich zuständig sind, uneingeschränkt zu verwirklichen.
- B.6.4. Gemäß Artikel 9 § 2 des angefochtenen Gesetzes ist die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf die Wiedergutmachung des den Opfern durch die Straftat zugefügten Unrechts, auf die Rehabilitierung des Verurteilten und auf die individualisierte Vorbereitung seiner Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft ausgerichtet.

Das Anstreben dieser Zielsetzungen darf es dem föderalen Gesetzgeber nicht erlauben, sich die Zuständigkeiten anzueignen, die den Gemeinschaften zugeteilt wurden.

B.7.1. Der angefochtene Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Januar 2005 regelt die Information der Inhaftierten bei ihrer Ankunft im Gefängnis.

Gemäß Artikel 19 § 1 wird der Inhaftierte bei seiner Aufnahme informiert über seine Rechte und Pflichten, über die im Gefängnis oder in der Abteilung geltenden Regeln, über die Rolle des Personals und über die dort bestehenden oder von dort aus zugänglichen Möglichkeiten der medizinischen, juristischen, psychosozialen, familiären Hilfeleistung, der moralischen, philosophischen oder religiösen Unterstützung sowie der Sozialhilfe.

Artikel 19 § 2 verleiht dem König die Befugnis, im Einzelnen Regeln festzulegen, um diese Information in einer für die Inhaftierten verständlichen Sprache oder auf eine verständliche Weise zu erteilen.

- B.7.2. Die Flämische Regierung beantragt die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen, insofern damit auch die Information über die Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung bezweckt wird.
- B.7.3. Nach Darlegung des Sondergesetzgebers gehört die Regelung der Informationserteilung für Inhaftierte bei ihrer Ankunft im Gefängnis zur Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 627/10, SS. 67-69).

Zweck der angefochtenen Bestimmung ist es, die Inhaftierten bei ihrer Ankunft in der Strafanstalt allgemein zu informieren über die Haftregelung und über die verschiedenen Formen von Sozialhilfe, die sie in Anspruch nehmen können.

Aus dem Umstand, dass die Inhaftierten gemäß der angefochtenen Bestimmung auch über das Angebot von - unter anderem - Sozialhilfe informiert werden müssen, für die ausschließlich die Gemeinschaften befugt sind, ergibt sich nicht, dass der föderale Gesetzgeber sich die Ausübung dieser Zuständigkeit aneignet. Die angefochtene Bestimmung verhindert auch nicht, dass die Gemeinschaften selbst die inhaltliche Informationserteilung über die Sozialhilfe, für die sie ausschließlich sorgen, organisieren können. Folglich beinhaltet Artikel 19 § 1 des angefochtenen Gesetzes keinen Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln.

- B.7.4. Die Flämische Regierung führt auch an, dass die dem König durch Artikel 19 § 2 des angefochtenen Gesetzes erteilte Befugnis, im Einzelnen Regeln bezüglich der in Paragraph 1 vorgesehenen Information festzulegen, die Gefahr mit sich bringe, dass Ausführungsbestimmungen festgelegt würden, die eine unzulässige Einmischung in eine Zuständigkeit der Gemeinschaften beinhalten würde.
- B.7.5. Eine Ermächtigung der ausführenden Gewalt zur Festlegung von Regeln bezüglich der Ausführung eines Gesetzes im Einzelnen kann nicht so verstanden werden, dass sie es der ausführenden Gewalt erlauben würde, gegen die Zuständigkeitsregeln zu verstoßen.
- B.7.6. Bei der Ausführung von Artikel 19 § 2 des angefochtenen Gesetzes ist der König verpflichtet, die Ihm übertragene Befugnis in Übereinstimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung auszuüben. Die dem König erteilte Ermächtigung beinhaltet an sich keine Zuständigkeitsüberschreitung.
- B.7.7. Die gegen Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Januar 2005 angeführten Beschwerden sind unbegründet.
- B.8.1. Die Flämische Regierung beantragt ferner die Nichtigerklärung der Artikel 35 bis 40 des Gesetzes vom 12. Januar 2005, insofern die durch diese Bestimmungen geregelte Inhaftierungsplanung sich auf die Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung beziehe.
- B.8.2. Die Artikel 35 bis 37 des angefochtenen Gesetzes regeln die Untersuchung bezüglich der Person und Lebenslage der Verurteilten im Hinblick auf die Aufstellung des in Artikel 38 vorgesehenen individuellen Inhaftierungsplans.
- B.8.3. Gemäß Artikel 38 wird in Absprache und in Zusammenarbeit mit den Verurteilten der individuelle Inhaftierungsplan ausgearbeitet. Der Plan enthält eine kurze Beschreibung des Inhaftierungsverlaufs und gegebenenfalls der auf die Wiedergutmachung insbesondere des Schadens, den die Opfer erlitten haben, ausgerichteten Tätigkeiten. Der Inhaftierungsplan enthält auch gegebenenfalls Stellungnahmen zu Überführungen, die für den Verurteilten vernünftigerweise in Aussicht gestellt werden können, unter Berücksichtigung der Dauer der

verhängten Strafen, der Kriterien für die Anwendung besonderer Weisen der Vollstreckung und der vorzeitigen Freilassung oder des Datums der endgültigen Freilassung.

Dieser Plan enthält Vorschläge von Tätigkeiten, an denen der Verurteilte teilnehmen soll, wie:

- 1. im Rahmen der Vollstreckung der Strafe verfügbare oder anzubietende Arbeit;
- 2. Unterrichts- oder Ausbildungsprogramme, Erziehungs- oder Umschulungstätigkeiten sowie andere Tätigkeiten, die auf die Wiedereingliederung ausgerichtet sind;
- 3. psychosoziale Begleitprogramme oder medizinische oder psychologische Behandlungsprogramme.

Der Inhaftierungsplan wird in einem Zusammenarbeitsprotokoll aufgenommen, das durch den Verurteilten und den Direktor unterschrieben wird.

B.8.4. Nach Darlegung der Flämischen Regierung gingen diese Bestimmungen mit einer Zuständigkeitsübertretung einher, insofern die durch diese Bestimmungen geregelte Inhaftierungsplanung sich auf die Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung beziehe.

Die dem König erteilte Befugnis, im Einzelnen Regeln bezüglich der Ausführung der Bestimmungen über die Inhaftierungsplanung festzulegen, bringe nach Darlegung der Flämischen Regierung auch die Gefahr mit sich, dass Ausführungserlasse angenommen würden, die eine unzulässige Einmischung in eine Gemeinschaftszuständigkeit beinhalteten.

- B.9.1. Ein spezifisches Merkmal der Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung besteht darin, dass diese Hilfe im Rahmen des Strafvollzugs erfolgt, für den der föderale Gesetzgeber zuständig ist.
- B.9.2. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften beruht auf einem System von ausschließlichen Zuständigkeiten, das voraussetzt, dass jede

Rechtssituation grundsätzlich nur durch einen Gesetzgeber geregelt werden kann. Wenn eine Regelung wie im vorliegenden Fall verschiedene Zuständigkeitsübertragungen berührt, muss der Hof feststellen, wo der Schwerpunkt des geregelten Rechtsverhältnisses liegt.

B.9.3. Im Rahmen des angefochtenen Gesetzes nimmt der individuelle Inhaftierungsplan eine zentrale Stellung ein. Er ist vorgesehen als ein Grundinstrument für die Behandlung von verurteilten Inhaftierten im Strafvollzug und bezweckt eine konstruktive inhaltliche Gestaltung der Strafen des Freiheitsentzugs (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, S. 87).

So wie der Inhaftierungsplan in den Artikeln 35 bis 40 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen ist, dient er dazu, die Planung des Inhaftierungsverlaufs der einzelnen Inhaftierten festzulegen, was zum Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers für die Regelung des Strafvollzugs gehört.

- B.9.4. Obwohl die Gemeinschaften ausschließlich für die Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung zuständig sind, obliegt es dem föderalen Gesetzgeber festzulegen, auf welche Weise diese Sozialhilfe in den gesamten individuellen Strafvollzug eingegliedert werden kann, unter Berücksichtigung der spezifischen Situation eines jeden einzelnen Inhaftierten und des Spielraums, den die Inhaftierungsregelung in einem konkreten Fall dazu bietet.
- B.9.5. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Sozialhilfe für Inhaftierte im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 einerseits und die den Gemeinschaften durch andere Bestimmungen erteilten Zuständigkeiten andererseits erfordern es jedoch, dass der föderale Gesetzgeber, wenn er den Strafvollzug und das Strafvollzugssystem regelt, sich auf das beschränkt, was dazu notwendig ist, und die Ausübung der Gemeinschaftszuständigkeit nicht unmöglich macht oder übermäßig erschwert.
- B.9.6. Im vorliegenden Fall ist diese Bedingung erfüllt. Aus dem Umstand, dass der Inhaftierungsplan auch Vorschläge in Bezug auf Tätigkeiten enthalten kann, deren Organisation zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehört, ergibt sich nicht, dass der föderale Gesetzgeber beabsichtigt, diese Tätigkeiten selbst zu organisieren.

Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Gemeinschaften, die Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung zu regeln und die ihnen erteilten anderen Zuständigkeiten uneingeschränkt auszuüben. So wie die angefochtenen Bestimmungen formuliert sind, bieten sie den notwendigen Spielraum für das Angebot an Sozialhilfe, das diesbezüglich von den Gemeinschaften erwartet werden kann, und verstoßen sie nicht gegen die Zuständigkeitsregeln.

B.9.7. Das angefochtene Gesetz ist im Übrigen in Verbindung mit den Zusammenarbeitsabkommen zu verstehen, die zwischen der Föderalbehörde und den Gemeinschaften geschlossen wurden.

Im vorliegenden Fall bestimmt Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Februar 1994 zwischen dem Staat und der Flämischen Gemeinschaft in Bezug auf Sozialhilfe für Inhaftierte im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung, dass innerhalb des Sozialhilfeteams, das in jedem Gefängnis ständig tätig ist, der Hilfeleistende der anerkannten Dienststelle für forensische Sozialhilfe der Flämischen Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, dass den Bitten und Nöten der Inhaftierten entsprochen wird durch die Sozialhilfeeinrichtungen der Flämischen Gemeinschaft, was unter anderem die Erstellung eines individuellen psychosozialen Begleitverlaufs für jeden einzelnen Inhaftierten unter Berücksichtigung des individuellen Inhaftierungsverlaufs beinhaltet.

- B.10.1. Die Beschwerden der Flämischen Regierung gegen die der ausführenden Gewalt erteilte Ermächtigung, die Ausführung der angefochtenen Bestimmungen im Einzelnen zu regeln, sind aus den in B.7.5 dargelegten Gründen nicht annehmbar.
- B.10.2. Angesichts der differenzierten Sachbereiche, die im Inhaftierungsplan behandelt werden, muss der König bei der Regelung der Frage, welche Personen oder Dienststellen mit der Aufstellung, Anpassung und Begleitung des individuellen Inhaftierungsplans beauftragt werden, die Zuständigkeit und die Autonomie der Gemeinschaften beachten.
- B.10.3. Die Ermächtigung der ausführenden Gewalt kann nicht dazu führen, dass Dienststellen oder Personen, die zum Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers gehören, mit Aufgaben betraut werden, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaftseinrichtungen

gehören. Ebenso darf die föderale ausführende Gewalt nicht einseitig die Aufgaben der Dienststellen und Personen festlegen, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft gehören. Die Ermächtigung des Königs beinhaltet jedoch an sich keine Zuständigkeitsüberschreitung.

- B.10.4. Insofern der Klagegrund gegen die Artikel 35 bis 40 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist, ist er unbegründet.
- B.11.1. Der angefochtene Artikel 102 ist Bestandteil von Kapitel IX des Gesetzes, das den Titel « Sozialhilfe » trägt. Er bestimmt, dass der Inhaftierte im Rahmen der Ausarbeitung und Verwaltung seines Inhaftierungsplans Anrecht auf Vorbereitung und Betreuung durch die dem Gefängnis angegliederte Dienststelle hat.

Die Flämische Regierung beantragt die Nichtigerklärung dieser Bestimmung, insofern der Begleitauftrag der föderalen Dienststelle sich auf die forensische Sozialhilfe beziehe.

- B.11.2. Der angefochtene Artikel 103 § 1 ist Bestandteil von Kapitel X, das den Titel « Gerichtlicher und rechtlicher Beistand » trägt. Er bestimmt, dass der Inhaftierte Anspruch auf das im Gefängnis bestehende Angebot an Sozialhilfe hat. Da die Föderalbehörde nicht für die Sozialhilfe für Inhaftierte zuständig sei, könne sie nach Darlegung der Flämischen Regierung kein Anrecht auf diese Hilfe gewähren.
- B.12.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass das angefochtene Gesetz auf einem Ansatz der Rechtsstellung des Inhaftierten beruht, wobei das Strafvollzugssystem durch Rechte und Pflichten ausgedrückt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, S. 54).

Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang erwogen:

« Zu effektiven Freiheitsstrafen *Verurteilte* haben zwar eine Lücke in den Deich des Rechtsschutzes geschlagen, durch den die Bürger nicht nur vor unrechtmäßigem Auftreten der Obrigkeit, sondern auch vor Kriminalität geschützt werden.

Dennoch können das rechtsstaatliche Recht auf Rechtsschutz und die vom sozialen Wohlfahrtsstaat geförderten Chancen der individuellen Entfaltung in einem demokratischen Rechtsstaat nicht als das ausschließliche Recht der Bürger, die sich gemäß der Norm verhalten, angesehen werden, sondern als ein Vorrecht aller Bürger » (ebenda, S. 56).

- B.12.2. Indem der föderale Gesetzgeber den Inhaftierten das Recht gewährt, das im Gefängnis bestehende Angebot an Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen und sich durch die dem Gefängnis angeschlossene Dienststelle unterstützen zu lassen, regelt er diese Hilfe nicht. Ebenso wenig erlegt er den Gemeinschaften oder den Inhaftierten diesbezüglich Verpflichtungen auf oder macht er die Ausübung der Gemeinschaftszuständigkeiten unmöglich oder übermäßig schwierig.
- B.12.3. Die angefochtenen Bestimmungen beinhalten daher keinen Verstoß gegen die diesbezüglich geltenden Zuständigkeitsregeln.
 - B.13. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux A. Arts